

Beschlussvorlage	
VL-93/2026	
Geschäftszeichen	IV/0/Li/kl
Sachbearbeiter	Herr Lindemann
Datum	06.05.2026

Beratungsfolge	Termin
Magistrat der Stadt Hofgeismar	11.05.2026
Haupt-, Finanz- und Umweltausschuss	18.05.2026
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar	01.06.2026

Anpassung Förderbestimmungen „Zukunft Innenstadt“

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung Hofgeismar beschließt die aktualisierten Förderbestimmungen der Anlage zur aktiven Anwendung für die möglichen Zuwendungsempfänger, befristet bis zum 31.10.2028.

Im Anschluss werden wieder die Bestimmungen mit Beschluss vom 29.04.2024 angewendet, sofern entsprechende Haushaltsmittel bereit gestellt sind.

Mit der Umsetzung bleibt weiterhin der Magistrat beauftragt.

Einzelne Tatbestände der Förderbestimmungen entsprechen auch den Förderzielen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen – welches der Stadt Hofgeismar auf erneuten Antrag einen neuerlichen Zuschuss aus dem Programm „Zukunft Innenstadt“ bewilligt hat. Die übereinstimmenden Förderziele bzw. die dafür von der Stadt Hofgeismar bis Ende 2028 an Dritte ausgezahlte Mittel werden über durch die vorbezeichneten Landesmittel mit 90% gegenfinanziert.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung gibt es nicht, die Entscheidung auf Vergabe der Förderung wird auf Grundlage der Förderbestimmung sowie den verfügbaren finanziellen Mitteln erfolgen.

Begründung

Durch Beschlüsse vom 13.12.2021 (VL-263/2021) und 29.04.2024 (VL-40/2024) wurde entschieden, jeweils im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit möglich unter Anwendung, Abruf und damit teilweise Gegenfinanzierung mit Fördermitteln des Landes Hessen an die Stadt Hofgeismar aus dem Förderprogramm „Zukunft Innenstadt“ die Möglichkeit zur Förderung Dritter zu schaffen, durch die, die vorhandenen Einzelhändler und neue Geschäftsgründungen unterstützt werden sollen. U. a. können zeitweise Mietkosten und Beratungsleistungen bezuschusst werden. Ziel war und ist der Erhalt vorhandener Einzelhändler sowie die Vermeidung bzw. Wiederbesetzung bereits eingetretener Leerstände. Nach Auslaufen der damaligen Landesmittel aus den Jahren 2021 und 2022 mussten die Bedingungen und Förderquoten mit Beschluss im Jahr 2024 reduziert werden, da diese seitdem allein durch städt. Mittel aufzubringen waren.

Durch neuerlichen Aufruf des Landes an die Kommunen wurde am 20.12.2025 (VL-187/2025) beschlossen, sich erneut um Fördermittel beim Land zu bewerben, welche gemäß Antrag, auch teilweise wieder zur Weitergabe an Dritte eingesetzt werden sollen.

Im Antrag an das Land hieß es dazu:

Ziel des Anreizprogramms „Zukunft Innenstadt“ der Stadt Hofgeismar ist es, Leerstände zu reduzieren und kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Existenzgründungen im Rahmen einer strukturerhaltenden und strukturstärkenden Innenstadtentwicklung zukunftsfähig und wettbewerbsfähig zu modernisieren oder neu anzusiedeln. Hierdurch wird zu einer Belebung und Sicherung der Innenstadt als multifunktionales Zentrum der Region beigetragen. Durch den Aufbau eines Leerstandskatasters wurde die Grundlage geschaffen, um Leerstände schneller wieder in Nutzung zu bringen.

Durch das Anreizprogramm werden bauliche Maßnahmen, Investitionen in die Aufwertung der Aufenthaltsqualität von öffentlich nutzbaren Räumen, die befristete Teilförderung von Mieten (für identitätsstiftende Gewerbetreibende), Investitionen in die Innen- und Außenausstattung sowie Beratungsleistungen, Markteintrittsaufwendungen und Werbung gefördert. Darüber hinaus werden Investitionen in die Betriebsausstattung sowie Verbrauchsmaterial in geringem Umfang für Existenzgründende unterstützt.

Auf den Antrag folgte mit Datum von 17. Dezember 2025 die Bewilligung.

In Folge dessen können die Förderquoten und weiteren Bedingung an Dritte, während der Anwendbarkeit der Gegenfinanzierung durch Landesmittel, wieder entsprechend der verbesserten Bedingungen angepasst werden.

T. Busse
Bürgermeister

Finanzierung

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Entwurf zum Haushaltsplan 2026 beim Produktsachkonto 52101/69930010 vorgesehen. Bewilligungen können erst nach bzw. im Fall des Beschlusses und der Genehmigung dessen ausgesprochen werden.

Anlage(n):

1. 260511 Förderbestimmungen ZI HOG